

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 161 (2021)

Artikel: "Les hommes féministes" im Kanton St. Gallen : Männer kämpfen für die politischen Rechte der Frau, 1912-1932
Autor: Lemmenmeier, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Les hommes féministes» im Kanton St. Gallen

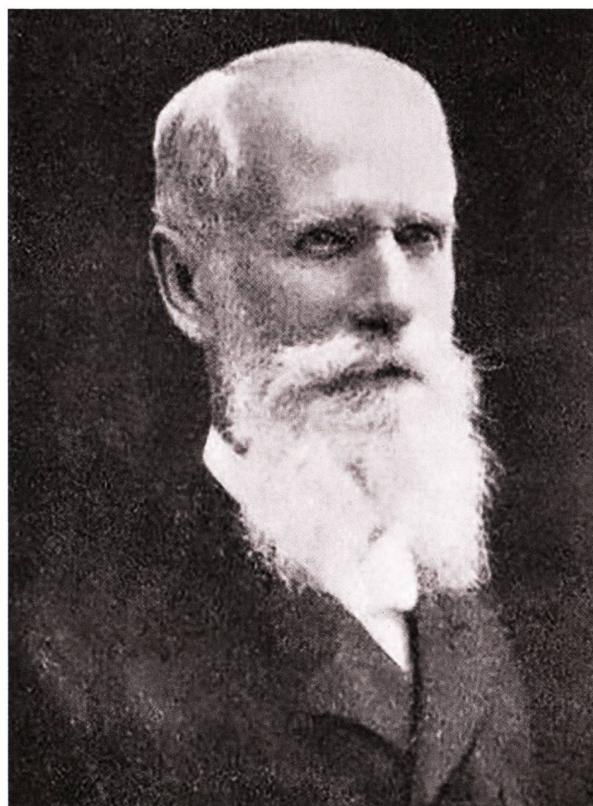
Männer kämpfen für die politischen Rechte der Frau, 1912–1932

von Max Lemmenmeier

Die Auseinandersetzung um die politischen Rechte der Frau dauerte im Kanton St. Gallen mehr als ein halbes Jahrhundert. Wesentlich an diesem Kampf beteiligt waren Männer, denn nur Männer besassen bis 1971 politische Rechte. Wer waren diese «hommes féministes»¹, die sich früh für die politische Gleichstellung der Geschlechter stark machten? Mit welchen Argumenten und Taktiken fochten sie? Wie reagierte das politische Umfeld auf ihre Forderungen?

1890 wurde von den St. Galler Männern die demokratische Verfassung mit einem Referendums- und Initiativrecht angenommen. In Art. 39 bis Art. 41 und in Art. 104 regelte sie die Stimm- und Wahlfähigkeit der Bürger. Die politischen Rechte der Niedergelassenen und der Aufenthalter in den Gemeinden blieben eingeschränkt, keine politischen Rechte erhielten die Frauen.² Diese kantonale Ordnung wurde durch Entwicklungen auf nationaler Ebene schon bald in Frage gestellt: 1896 fand ein erster nationaler Frauenkongress statt, und ein Jahr später veröffentlichte der Jurist und Staatsrechtler Carl Hilty (1833–1909), der seit 1890 für den Kreis Werdenberg im Nationalrat sass, im Politischen Jahrbuch einen Aufsatz mit dem Titel «Frauenstimmrecht».³

Darin setzte sich der Vertreter der Demokraten mit der international breit diskutierten Frauenfrage auseinander und trat für ein integrales Frauenstimm- und Wahlrecht auf allen Ebenen des schweizerischen Bundesstaates ein. Als erste Etappe sollte in einzelnen Kantonen «das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Schulsachen» eingeführt werden. Die jungen Männer forderte er auf, diese «dankbare Aufgabe» an die Hand zu nehmen und den «schweizerischen Frauen» lege er ans Herz, dass alle Frauenrechte nur Gnadengeschenke der Männer seien, «solange sie das Stimmrecht, wenigstens in beschränktem Gebiete, nicht haben. Nur der hat heutzutage die Freiheit und verdient sie, der sie selber verwälten kann und will.»⁴



Carl Hilty widerlegte in seinem Aufsatz «Frauenstimmrecht» 1897 sämtliche Argumente gegen das Frauenstimmrecht.
<https://www.gosteli-foundation.ch/de/bestaende/dokument-des-monats/april-2017> (www.gosteli-foundation.ch)

1 Das Wort «féministe» entwickelte sich im Französischen als sprachliche Neuprägung und wurde in viele andere Sprachen übernommen. Schriftlich tauchte es 1872 erstmals auf und wurde nach dem internationalen Frauenkongress 1896 allgemein gebräuchlich. Feminismus setzt sich für eine Gesellschaftsstruktur ein, in der die Geschlechterverhältnisse durch Ebenbürtigkeit geprägt sind. Ein solches Verständnis von Feminismus umfasst auch Männer, deren «Selbstverständnis nicht auf der Herrschaft über Frauen beruht» (Karen Offen).

2 Verfassung des Kantons St. Gallen 1890, <http://www.verfassungen.ch/sanktgallen/verf90-i.htm> (1.10.2021).

3 Sebass, Hilty, S. 15–17; Politisches Jahrbuch 1897, S. 243–296.

4 Politisches Jahrbuch 1897, S. 291.



Marie Huber, geborene Blumberg (rechts im Bild), kämpfte als Sozialistin zeitlebens für das Frauenstimmrecht.
Butz, Von Wagnissen, S. 42 (Fotoarchiv Bettina Bachmann, Küttigen)

Erste Schritte zu einem Frauenstimmrecht

Seit der Jahrhundertwende organisierten sich die Frauen in der ganzen Schweiz für die Durchsetzung von politischen Rechten. 1909 entstand als Zusammenschluss der lokalen Stimmrechtsvereine der Schweizerische Verband für Frauenrechte (SVF). Schon 1893 hatten die sozialdemokratischen Arbeiterinnenvereine auf ihrem dritten Delegiertenstag das Frauenstimmrecht zu ihrem politischen Ziel erklärt. 1904 nahm die Sozialdemokratische Partei die politische und rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau in ihr neues Arbeitsprogramm auf, wobei sie als Anfang die «Ausdehnung des aktiven und passiven Wahlrechts der Frau für die Schul-, Kirchen- und Armenbehörden» vorsah.⁵ Ein Jahr später erhielten die Frauen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich das passive Wahlrecht und 1906 führte Finnland als erster Staat der Welt das integrale Frauenstimmrecht ein.

Im Kanton St. Gallen verlangten die Frauenorganisationen 1908 in einer Petition das passive Wahlrecht der Frauen in die Schulbehörden. Das revidierte Erziehungsgesetz erteilte darauf den männlichen Schulräten die Kompetenz, geeignete Frauen zu Schulinspektionen oder an Schulratssit-

zungen mit beratender Stimme einzuladen.⁶ Die Frauen erhielten, um es mit Carl Hilty zu formulieren, ein «zeitweiliges Gnadengeschenk», aber kein politisches Recht. Doch vier Jahre später trat einer jener jungen Männer auf den Plan, die – wieder nach den Formulierungen von Carl Hilty – berufen waren, «als Rittersmann oder Knapp» den Kampf für das kantonale Frauenstimmrecht aufzunehmen: der 33-jährige Advokat Johannes Huber (1879–1948) aus Rorschach.⁷

Johannes Huber – ein früher Kämpfer für das Frauenstimmrecht

Am 26. November 1912 reichte der Sozialdemokrat Huber im Grossen Rat des Kantons St. Gallen eine von zehn Mitgliedern unterzeichnete Motion ein, die von der Regierung «Bericht und Antrag» darüber verlangte, «ob nicht das Stimm- und Wahlrecht der Niedergelassenen und Aufenthalter zu erweitern und auf die Frauen auszudehnen sei, und ob nicht zu diesem Zwecke die Art. 39 bis 41 der kantonalen Verfassung einer Revision zu unterziehen seien.»⁸ Johannes Huber, Sohn eines Wirtes und Weinhändlers, in Töss aufgewachsen, besuchte in Winterthur das Gymnasi-

5 Arbeitsprogramm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz 1904, Pkt. 2. <https://www.sp-ps.ch/de/partei/wir-sind-die-sp/unser-programm> (1.10.2020).

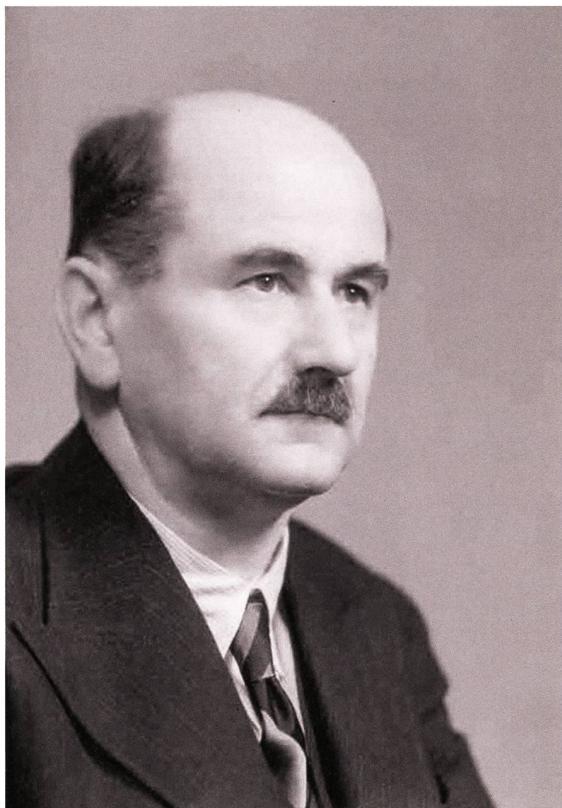
6 Kantongeschichte, Bd. 7, S. 178.

7 Hilty, Frauenstimmrecht, S. 291.

8 Verhandlungen des Grossen Rates, 26. November 1912.

um und studierte von 1898 bis 1902 in Zürich, Leipzig, Berlin und Bern Jurisprudenz. In Bern und Zürich beteiligte er sich an der Gründung sozialistischer Studentengruppen. 1903 eröffnete Huber eine Anwaltskanzlei in Rorschach. Zwei Jahre später wurde er erster Präsident der Sozialdemokratischen Partei des Kantons St. Gallen.⁹

1908 heiratete Johannes Huber die aus einer jüdischen Kaufmannsfamilie Weissrusslands stammende Ärztin Marie Blumberg (1881–1963), die er in den sozialistischen Studentengruppen kennen gelernt hatte. Marie, die über keine Schweizer Matura verfügte und deshalb keine Praxis eröffnen konnte, entfaltete von Beginn weg eine rege politische Tätigkeit: Aufbau eines Arbeiterinnenvereins, Frauentagung, Organisation der Kinderumzüge am Ersten Mai.¹⁰



Johannes Huber, 1932. Er reichte im November 1912 die erste kantonale Motion für die Einführung des Frauenstimmrechts ein.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Johannes_Huber_\(Politiker,_1879\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Johannes_Huber_(Politiker,_1879))

9 Roschewski, Todestag, S. 144.

10 Widmer, Blütenweiss, S. 212; Marie Huber, HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/031791/2011-07-20/>

11 Kissel, Frauengruppen, S. 18.

12 Ehrenzeller, Evangelische Synode, S. 62–63.

Marie Huber-Blumberg war es auch, die ihren Mann zur ersten kantonalen Stimmrechtsmotion veranlasste, wobei auch politische Veränderungen die Voraussetzungen dafür schufen. Im April 1912 wurde der St. Galler Kantonsrat erstmals nach einem Listenproporzsystem gewählt. Die Sozialdemokraten erhielten 11 von 202 Mandaten. Zu den Neuen im Rat zählte auch Johannes Huber, der schon in seiner zweiten Session im Herbst die Frauenfrage zur Diskussion stellte. Die Motion nahm im Wesentlichen Forderungen aus dem Arbeitsprogramm der SP Schweiz von 1904 und des Parteitags von 1912 in Neuenburg auf, der es kurz zuvor «als Pflicht der Partei» wie «ihrer Vertreter in den Behörden» erklärt hatte, «jede Gelegenheit zu ergreifen zur Agitation für das Frauenstimmrecht wie zu einer Einführung in die Behörden, wo es zunächst erreichbar ist».¹¹

Unterstützung fand die Forderung nach einem kantonalen Frauenstimmrecht durch die 1906 in Degersheim von evangelischen Pfarrern ins Leben gerufene religiös-soziale Gruppe. Sie sah die Aufgabe des Christentums im Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft. Der 1909 nach Straubenzell gewählte Pfarrer Samuel Dieterle (1882–1950), der in Basel und Marburg studierte hatte, stellte 1913 den Antrag, die Evangelische Synode solle sich für das aktive und passive Wahlrecht der Frauen einsetzen. Dieses Begehen wurde auch vom Kirchenrat unterstützt und wirkte sich indirekt auf den politischen Prozess aus.¹²

Die Positionen in der Ratsdebatte 1913

Die Motion, die bei der Einreichung von «einem Teil des Rates» mit «einem Lächeln» empfangen worden war, kam in der Maisession 1913 zur Beratung. In einem rund halbstündigen Votum, das zugleich das rhetorische Talent des neuen Kantonsrats sichtbar werden liess, begründete Johannes Huber zuerst ausführlich, warum auch Kantons- und Schweizerbürger, die an einem neuen Wohnort nur über eine Aufenthaltsbewilligung verfügten, in Gemeindeangelegenheiten ein Stimmrecht haben sollten.¹³ Erst nachdem er die politische Benachteiligung einer grösseren Gruppe von Männern dargelegt hatte, kam er auf das Frauenstimmrecht zu sprechen. Historisch sah Huber das Männerstimmrecht mit Blick auf die Appenzeller Landsgemeinde an die Wehrfähigkeit des Mannes gekoppelt.¹⁴ Im demokratischen Staat könne aber auch der militärisch untaugliche Mann politisch mitbestimmen. Man habe es versäumt, die Konsequenzen zugunsten der Frau zu ziehen.

13 Volksstimme, 28. Mai 1913, Nr. 122, S. 1, Das Frauenstimmrecht vor dem Grossen Rat.

14 Volksstimme, 29. Mai 1913, Nr. 123, S. 1, Das Frauenstimmrecht vor dem Grossen Rat.

Im Folgenden wandte sich Huber den Argumenten gegen das Frauenstimmrecht zu. Dem «landläufigen Einwurf», «die Frau gehört ins Haus», hielt er entgegen, dass im Kanton St. Gallen rund ein Drittel aller Erwerbstätigen Frauen seien: «Eine Gesellschaft, die schonungslos die Frauenkraft ausbeutet, hat nicht das Recht, politische Rechte zu versagen, angeblich aus Schonung der Frau.» Ausserdem besuchten die Frauen inzwischen die höheren Schulen und leisteten «als Ärztin, als Lehrerin, im Gerichtssaal, auf den Lehrstühlen der Universitäten, selbst auf der Kanzel» hervorragende Arbeit. Rhetorisch fragte Huber: «Haben wir ein Recht, die Mitarbeit dieser Frauen am Staate zu versagen?»

Zum Schluss erinnerte er an die führende Rolle der Schweiz in der Schaffung «wahrer und wirklicher» Demokratie. Diese Demokratie bleibe aber unvollendet, wenn «wir dem grösseren und wahrlich nicht schlechteren Teil unseres Volkes das Mitspracherecht versagen». Mit der Öffnung der Urnen und der Räte für die Frauen würden dem Staat «unschätzbare Kräfte» zugeführt, so wie mit «der Nutzung des Wassers für Strom gewaltige, bisher verborgene Naturkräfte für das Wohl der Gemeinschaft» gewonnen worden seien.¹⁵

Die Regierung liess den feurigen Appell an den Fortschrittsglauben ungehört abprallen. Lakonisch stellte der konservative Vorsteher des Departements des Innern, Edwin Ruckstuhl (1867–1939), fest, dass man nicht theoretisch über das Frauenstimmrecht diskutieren könne, sondern sich an die konkreten Gegebenheiten zu halten habe. Dabei berief er sich auf die Eingabe der St. Galler Sektion des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht vom 12. April 1913. Diese hatte lediglich das passive Wahlrecht der Frau für die Schul- und Armenbehörden und das aktive und passive Wahlrecht für die Kirchenbehörden gefordert. Gestützt auf diese weniger weit gehenden Forderungen war die Regierung bereit, in der Verfassung das Wahlrecht von Niedergelassenen und Aufenthaltern zu erweitern und die Grundlage für ein passives Wahlrecht der Frauen im Rahmen der Gesetzgebung zu schaffen.¹⁶

In der anschliessenden Debatte unterstützte nur der liberale Dr. Johann Ulrich Schmidt (1860–1924), Direktor des Knabeninstituts auf dem Rosenberg, die Motion, begründet mit den grossen Fortschritten in der Frauenbildung. Ausserdem erklärten zwei wie Huber neu gewählte Grossräte, der christlich-soziale Pfarrer und spätere Bischof Alois Scheiwiler (1872–1938) und der freisinnige Parteisekretär

Jakob Zäch (1873–1937), sie stünden prinzipiell auf der Seite der Motionäre, aus «taktischen Erwägungen» unterstützten sie aber eine stufenweise Einführung im Sinne der Regierung. Diesem Vorgehen stimmten auch erklärte Gegner des Frauenstimmrechts zu. Lediglich die beiden freisinnigen Kantonsräte, Major Julius Schönholzer (1862–1930) aus Tablat und der Verwalter Karl Knabenhans (1869–1940) aus Wittenbach, verwirrfen das Frauenstimmrecht grundsätzlich.¹⁷

Johannes Huber liess sich von den ablehnenden Voten nicht entmutigen. Mit einer abgeänderten Formulierung der Motion wollte er die Regierung beauftragen, die Einführung «des aktiven und passiven Wahlrechts der Frauen für die Besetzung bestimmter öffentlicher Ämter auf dem Wege der Gesetzgebung» zu ermöglichen. Mit diesem Antrag, der nur ein Wahlrecht, nicht aber ein Stimmrecht in Sachfragen zum Inhalt gehabt hätte, suchte Huber eine aktive Rolle der Frauen in Wahlen zu erreichen. Diesen Antrag lehnte der Grosse Rat mit grosser Mehrheit ab, überwies die Motion aber in der Fassung der Regierung.

Insgesamt war die Sozialdemokratische Partei mit diesem Ergebnis zufrieden: Die «Volksstimme» meinte, «nach der vortrefflichen Begründung des Genossen Huber» habe die Fraktion ihre Stimmrechtsmotion durchgebracht. Mit einem vollen Erfolg habe man ja zum vornehmerein nicht gerechnet. Verwirklichte die Regierung das, «was sie vorläufig für durchführbar» erachte, so «wird das Wahlrecht der Frauen auf dem Weg schrittweiser Entwicklung doch kommen. Die Frauen werden in der Folge selbst verlangen, zur Mitsprache im öffentlichen Leben herangezogen zu werden und die noch herrschenden Vorurteile müssen unter der Macht der Tatsachen fallen.»¹⁸

Verzögerungen und eine weitere Debatte

Die optimistische Sicht der Volksstimme von 1913 erfüllte sich nicht. Der Beginn des Ersten Weltkrieges liess andere Probleme in den Vordergrund treten. Die Motion verschwand in der Schublade. Im November 1917 reichten die Arbeiterinnenvereine St. Gallen, Rheineck, Rorschach, Rapperswil und Uzwil eine Petition an den Grossen Rat ein, in der sie eine rasche Behandlung der Motion von 1913 verlangten. Der Grosse Rat überwies die Petition an den Regierungsrat, der am 19. April 1919 im Amtsblatt seinen «Beschlussvorschlag» veröffentlichte, der eine verfassungs-

15 Volksstimme 27. Mai 1913, Nr. 121, S. 2.

16 Verhandlungen 1913, 27. Mai 1913.

17 Volksstimme 27. Mai 1913, Nr. 121, S. 2–3; St. Galler Tagblatt 27. Mai 1913, Nr. 121, S.1.

18 Volksstimme 30. Mai 1913, Nr. 124, S. 1.

mässige Grundlage für die Wählbarkeit von Frauen «in Behörden und Amtsstellen» schaffen sollte. Zugleich entsprach die Regierung dem Verlangen der Evangelischen Landeskirche, die Ordnung des Wahlrechts den Konfessionen zu überlassen.¹⁹

Es dauerte dann aber ein weiteres Jahr, bis in der Maisession 1920 die Beratung im Grossen Rat folgte. Der Präsident der vorberatenden Kommission, der katholisch-konservative Nationalrat Thomas Holenstein (1858–1942), berichtete über den vorliegenden Antrag der Regierung, den die Kommission mehrheitlich unterstützte. Dezidiert wandte sich Holenstein gegen die Einführung eines aktiven Stimm- und Wahlrechts. Mit Blick auf die Nachbarstaaten Deutschland und Österreich führte er aus, wir Schweizer sollten uns hüten, «andere Länder kopieren zu wollen, denn sonst müssten wir auch monarchische Institutionen einführen». Man spreche von einem «Selbstbestimmungsrecht der Völker, aber man sollte auch von einem Selbstbestimmungsrecht der Frauen sprechen. Wir wollen den st.gallischen Frauen nicht ein Geschenk aufzwingen.»²⁰

Gegen die Vorlage wandte sich der konservative Andwiler Gemeindeammann Josef Liner (1870–1949), der im «Interesse des Friedens in der Familie und in der Gemeinde» auf die Vorlage nicht eintreten wollte. Als erklärter Gegner des Frauenstimmrechts trat auch der freisinnige Arzt Anton Brügger (1877–1932) aus dem Sarganserland auf. In einem ausführlichen Votum bezeichnete er die Gleichstellung von Mann und Frau als «Unnatürlichkeit», als «Verstoss gegen das biologische Gesetz». Der «Endzweck der Frau» sei «der Mutterberuf». Dort wo die «Frauenemanzipation» am weitesten fortgeschritten sei, wie in Amerika, sei die Folge eine «Abnahme der Geburten und eine Zunahme der Geisteskrankheiten».

Das Frauenstimmrecht sei eine Forderung der «Linken», «herausgewachsen aus einer falschen Philosophie» und gefordert «aus praktischen Parteiinteressen». Es sei darum die Pflicht aller bürgerlichen Parteien, dieser Forderung der Sozialdemokratie entgegenzutreten. Die Frauenfrage sei dadurch zu lösen, «dass wir die Frauen aus der Fabrik heraus der Familie zurückgeben und die rassenhygienisch vorteilhaften Früh-Ehen durch staatliche Massnahmen fördern». Die Vorlage der Regierung könne man aber unterstützen, «da sie eine Konzession an die derzeitige Stimmung bedeutet und doch zu nichts verpflichtet». Wie das St. Galler Tagblatt berichtete, folgten dem Votum Brüggers lebhafte Bravorufe.



Wilhelm Ehrenzeller, ca. 1920. «Für die neuen, grossen Staatsaufgaben brauchen wir die Mitwirkung der lebendigen Kräfte, die die Frauenbewegung entfesselt hat.» StASG A 507/11.1.2-04

Jetzt kam Leben in die Bude. Gegen die pseudowissenschaftlichen Argumente seines Fraktionskollegen wandte sich der 33-jährige Kantonsschulprofessor Wilhelm Ehrenzeller (1887–1949). Er hatte 1915 zu den Gründern des jungfreisinnigen Vereins gehört, der soziale und gesellschaftliche Reformen vorantreiben wollte. Ganz in diesem Sinne meinte er: «Nicht allein die sozialdemokratische Weltanschauung, sondern auch die liberale Weltanschauung zwingt zur Stimmrechtsverleihung an die Frau. Unsere jungfreisinnige Gruppe stimmt geschlossen für das Frauenstimmrecht.»²² Bereits in der Kommission hatte Ehrenzeller den Antrag gestellt, das kommunale Frauenstimmrecht einzuführen, war aber mit 6 zu 5 Stimmen unterlegen.²³

Der Rede von Wilhelm Ehrenzeller folgten ebenfalls Bravo-rufe, die sich wiederholten, als auch Johannes Huber für

19 Amtsblatt 1919, S. 529–532.

20 Volksstimme, 22. Mai 1920, Nr. 118, S. 5.

21 St.Galler Tagblatt, 26. Mai 1920, Nr. 121, Morgenblatt, S. 2,

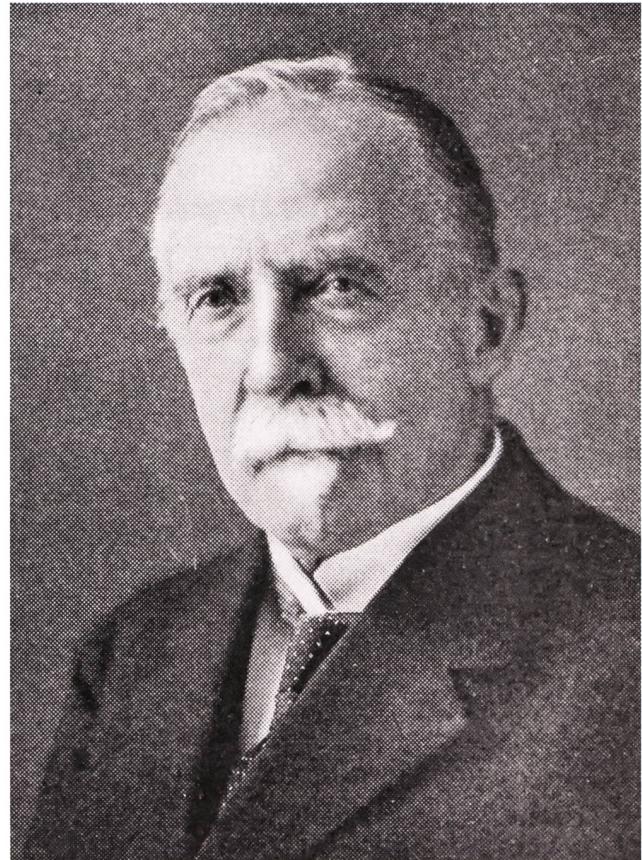
Aus einer Frauenstimmrechtsdebatte.

22 Volksstimme, 22. Mai 1920, Nr. 118, S.5.

23 St.Galler Tagblatt, 28. Mai 1920, Nr. 123, Morgenblatt, S. 4.



Helene David-Hock (1876–1956): «Und gerade aus unserer Mutter-schaft, gerade aus unserer Liebe zur Familie heraus müssen wir die Möglichkeit haben, am öffentlichen Leben mitzuarbeiten, um der Familie den nötigen Schutz und die nötige Beachtung sichern zu können.» Widmer, Blütenweiss, S. 89



Thomas Holenstein amtierte in den Debatten von 1920 als Kommissionspräsident. Zu diesem Zeitpunkt gehörte er bereits seit 33 Jahren dem Grossen Rat an und seit 18 Jahren dem Nationalrat.

Staatsarchiv St. Gallen

seine Motion votierte. Nun folgte ein wilder Schlagabtausch zwischen den verschiedenen Lagern, worauf der konservative Parteipräsident Eduard Guntli (1872–1933) den Antrag stellte, die Detailberatung auf die nächste Session zu verschieben. Angesichts verbreiteter Erschöpfung am fünften Sessionstag wurde der Antrag mit 65 zu 62 Stimmen angenommen, sehr zum Leidwesen der Sozialdemokraten.²⁴ Mehr als ein Viertel der Grossräte war zu diesem Zeitpunkt schon abwesend.²⁵

Nachträgliche Unterstützung für sein engagiertes Votum erhielt Wilhelm Ehrenzeller im St. Galler Tagblatt durch Helene David-Hock (1876–1956), der Frau seines Professorenkollegen Rudolf Lukas David (1861–1947). Die bürgerliche Frauenrechtlerin, die 1919 den Schweizerischen Gelehrtenverband von der Notwendigkeit der

Einführung des Frauenstimmrechts überzeugt hatte, dankte «allen Fürsprechern des Frauenstimmrechts aus bürgerlichem und sozialdemokratischem Lager». Zugleich betonte sie, dass der Liberalismus, «dort wo er sich konsequent auf seine geistigen Ideen und Werte besonnen hat», sich «zu einer uneingeschränkten Bejahung des Frauenstimmrechts durchgerungen hat».²⁶

Diese Bejahung stellte Wilhelm Ehrenzeller in der Detailberatung im November erneut unter Beweis, indem es der Gesetzgebung überlassen bleiben sollte, «ob und inwieweit Schweizerbürgerinnen politische Rechte zu gewähren seien». Unterstützt wurde er dabei von Johannes Huber, der sich gegen die bürgerlichen Spekulationen über ein linkes Wahlverhalten der Frauen wehrte. Zur Beruhigung der Gegner stellte er fest, dass die Gesetzgebung im Kanton

24 Volksstimme, 27. Mai 1920, Nr. 121, S. 1, Glossen zur letzten st. gallischen Grossratsession II.

25 St.Galler Tagblatt, 22. Mai 1920, Nr. 119, Abendblatt, S. 3, Die Frühjahrssession.

26 Widmer, Blütenweiss, S. 89.

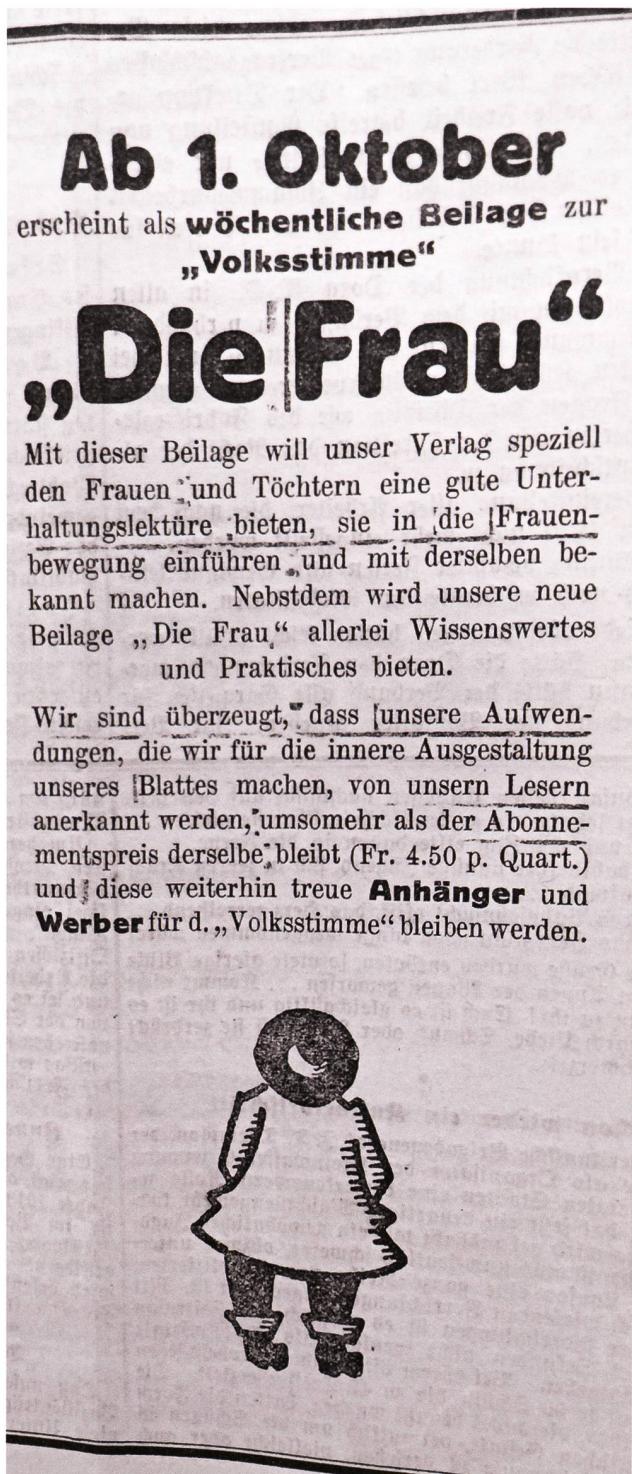
St. Gallen den Frauen kaum «im Sturmschritt» die politische Gleichberechtigung gewähren werde.²⁷

Es war offensichtlich, wenn auch vom Antragsteller bestritten, dass der Vorschlag von Professor Ehrenzeller die Möglichkeit eines aktiven Stimm- und Wahlrechts in den vom Gesetz geregelten Bereichen offen liess. Dies wollten weder die Katholisch-Konservativen noch die Freisinnigen. Kommissionspräsident Thomas Holenstein liess sich nach Ansicht der «Volksstimme» zu einer «Philippika gegen die politische Gleichberechtigung der Frauen» hinreissen. Gemäss «Ostschweiz» nannte er den Antrag Ehrenzeller «eine verdeckte Pille», die man dem Volk darreichen will. «Sage man doch offen, was man will, nämlich das Frauenstimmrecht auf der ganzen Linie.» Der Antrag Ehrenzeller enthalte «eine gewisse Verschleierung».²⁸ Der Rat stimmte schliesslich mit 142 gegen 12 für die von Regierung und Kommission befürwortete passive Wahlmöglichkeit von Frauen und die selbständige Organisation des Wahlrechts in den Konfessionsteilen.²⁹

Die Volksabstimmung von 1921: «Ein wahres Volksverdikt»

Im September 1921 gelangte das «unter langwierigen Wehen zu Tage beförderte Gesetzlein» endlich zur Abstimmung.³⁰ Frauen und Frauenorganisationen kamen im Abstimmungskampf kaum zu Wort.³¹ Offiziell unterstützten die Freisinnigen, die Jungfreisinnigen, die Demokraten und die Sozialdemokraten die Vorlage. Ein «Eingesandt» aus Rorschach meinte zwar, «von der Frauenstimmrechtsmotion des Genossen Huber» sei «nicht mehr viel übrig geblieben», aber immerhin könne in Zukunft die «Wählbarkeit von Schweizerbürgerinnen in bestimmte Behörden gewährt werden».³² Auch der Kirchenrat der Evangelischen Landeskirche rief die Männer zur Zustimmung auf, weil «die Frauen bei allen grossen Aufgaben, die jetzt der evangel. Kirche harren, mehr und aktiver zur Mitarbeit herangezogen werden können».³³

Anders die Konservative Volkspartei, die im Grossen Rat dem Vorschlag der Regierung zugestimmt hatte: Die Kantonalpartei beschloss Stimmfreigabe, sämtliche Bezirksparteien, unterstützt von den konservativen Landzeitungen, gaben die Nein-Parole aus. Für ein Nein votierte auch der «St. Galler Bauer» als Sprachrohr der überparteilichen Bauernvereinigung.³⁴



Nach der Abstimmungsniederlage 1921 wurde in der «Volksstimme» zur Förderung der Frauenanliegen die Wochenbeilage «Die Frau» geschaffen. Die Volksstimme, 9. Sept. 1921, Nr. 211, S. 6

27 Volksstimme, 12. November 1920, Nr. 266, S. 5, Aus den Verhandlungen des Grossen Rates; St. Galler Tagblatt, 10. November 1920, Morgenblatt, Nr. 265, S. 2, Stimmrecht der Schweizerbürgerinnen; Verhandlungen Grosser Rat, 9. und 10. November 1920.

28 Die Ostschweiz, 10. November 1920, Nr. 262, S. 2.

29 Volksstimme, 12. November 1920, Nr. 266, S. 5.

30 Volksstimme, 13. November 1920, Nr. 267, S. 9.

31 Kantongeschichte, Bd. 7, S. 180.

32 Volksstimme, 31. August 1921, Nr. 203, S. 1; 1. September 1921, Nr. 204, S. 1, S. 3; 2. September 1921, Nr. 205, S. 3.

33 Volksstimme, 3. September 1921, Nr. 206, S. 3.

34 Volksstimme 5. September 1921, Nr. 207, S. 3.

Die Vorlage wurde am 4. September 1921 bei einer Stimmabstimmung von 57 Prozent mit 12 114 Ja zu 26 166 Nein deutlich abgelehnt. Nur rund ein Drittel der stimmenden Männer legte ein Ja ein; lediglich der Bezirk St. Gallen und die Industriegemeinden Steinach, Rorschach, Rheineck, Henau (Uzwil) und Rapperswil mit starken sozialdemokratischen Sektionen nahmen die Vorlage an. Am höchsten war die Verwerfung in den katholischen Landbezirken mit über 90 Prozent Nein-Stimmen.³⁵ Aus Sicht der Konservativen Volkspartei war das Ergebnis ein «klares Volksverdikt» gegen die Linke, die nicht einmal ihre eigenen Wähler habe mobilisieren können. «Das bodenständige, gesunde Empfinden und die Liebe zur Scholle» hätten sich durchgesetzt.³⁶ Umgekehrt machten Freisinnige, Demokraten und Sozialdemokraten ihrem Ärger über das Verhalten

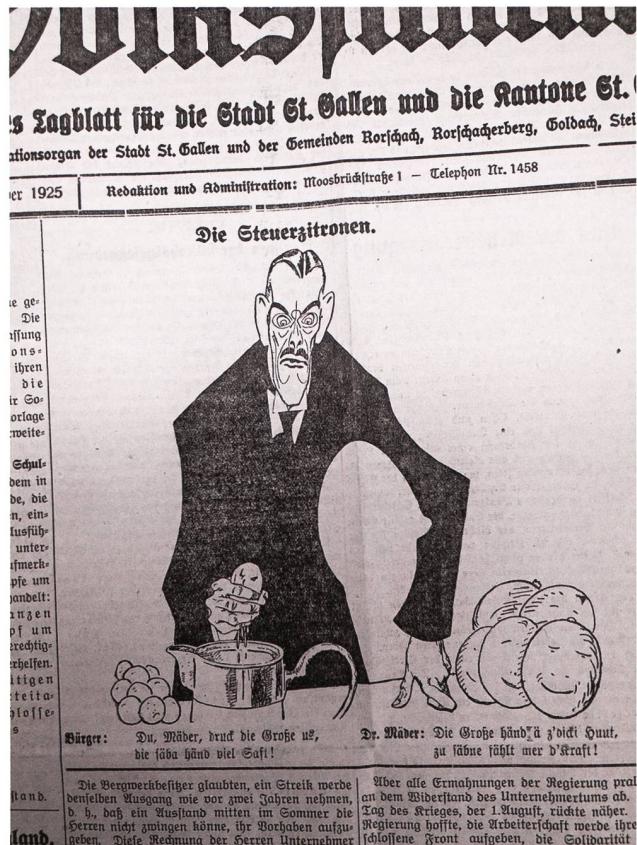
der Konservativen Luft.³⁷ In einer weiteren Volksabstimmung vier Jahre später scheiterte auch der erneute Versuch, den Konfessionsteilen in der Verfassung die Einführung eines Frauenstimmrechts zu ermöglichen.³⁸

Stärkere Frauenorganisationen: Die Stimmrechtspetition von 1928

Der nächste Anstoss für ein kantonales Frauenstimmrecht ging wie schon vor dem Ersten Weltkrieg wesentlich von den Frauenorganisationen aus. Der sozialdemokratische Schweizerische Arbeiterinnenverein hatte sich 1917 aufgelöst. Die kommunalen Arbeiterinnenvereine wurden zu Frauengruppen innerhalb der Sektionen; die Frauen selbst zu gleichberechtigten Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei. Als in der Sektion Rapperswil Bedenken gegen diese Fusion laut wurden, kanzelte Kantonsrat Wilhelm Bürgler (1868–1925) den kritischen Genossen kurzerhand ab, er sei nicht auf der Höhe der Zeit und es sei klar, dass die Frauen die gleichen Partierechte hätten wie die Männer.³⁹ Als Vertreterin der Frauen wählte man Marie Huber-Blumberg in den Vorstand der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Zugleich gehörte seit 1918 eine Frau dem kantonalen Parteivorstand an.⁴⁰

Im Sommer 1928 fand die Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit (SAFFA) in Bern statt, die vom Bund Schweizerischer Frauenvereine und rund 30 weiteren Frauenvereinen organisiert wurde. Im Jahr darauf lancierte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht (SVF), unterstützt von den Gewerkschaften und der Sozialdemokratie, eine neue Stimmrechtspetition, die von 170 397 Frauen und 78 840 Männern unterschrieben wurde. Im Kanton St. Gallen sammelten 66 Frauen 8061 Unterschriften; ein beachtlicher Erfolg, wenn man bedenkt, dass sich der Katholische Frauenbund ausdrücklich von der Petition distanzierte.⁴¹

Als unmittelbare Folge der Petition des SVF reichte der Untersuchungsrichter und sozialdemokratische Kantonsrat Bernhard Roth (1889–1972) in der Novembersession 1929 eine Motion ein, welche die Regierung beauftragte, Bericht und Antrag vorzulegen, «ob, wie und in welchem Umfange den Frauen politische Rechte zu erteilen seien».⁴² Die von 19 Kantonsräten unterschriebene Motion kam im Januar 1931 im Grossen Rat zur Behandlung.⁴³



Abstimmungsparolen der Freisinnigen im St. Galler Tagblatt für die Volksabstimmung vom 4. September 1921. St. Galler Tagblatt, 2. September 1921, Abendblatt, S 3

35 Amtsblatt 1921, S. 262–265.

36 Volksstimme, 8. September 1921, Nr. 210, S. 2, Pressestimmen.

37 Volksstimme, 5. September 1921, Nr. 207, Morgenblatt, S. 2, Die kantonale Volksabstimmung.

38 Amtsblatt, 1925, S. 222–225.

39 Vollenweider, Abklärung Bürgler, S. 5.

40 Kissel, Frauengruppen, S. 21–30.

41 Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/058044/2019-06-12/>; Widmer, Blütenweiss, S. 212; Kantonsgeschichte, Bd. 7, S. 180.

42 Verhandlungen Grosser Rat, Januar 1931, S. 6.

43 50 Jahre Volksstimme, S. 123; Volksstimme, 27. Januar 1931, Nr. 22, S. 3.



«Fortschritte des Frauenstimmrechts in der Schweiz», anlässlich der Saffa, 1928.

Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz

Ein zweiter Anlauf: Die Geschichte wiederholt sich

In der Begründung zur Motion führte Roth aus, dass seit der Ablehnung des passiven Wahlrechts in der Abstimmung von 1921 in 25 Staaten das allgemeine Frauenstimmrecht eingeführt worden sei. Außerdem verwies er auf die wichtige Stellung der Frauen in der schweizerischen Wirtschaft.

Regierungsrat Edwin Ruckstuhl, der schon 1913 die Position der Regierung vertreten hatte, ging gar nicht auf die politische Bedeutung des Frauenstimmrechts ein, sondern verwies auf den negativen Volksentscheid und kam zum Schluss, es sei nicht zweckmäßig, «zum voraus als negativ anzusehende Volksabstimmungen zu veranlassen». Unterstützung erhielt die Regierung wie schon 1920 durch den freisinnigen Katholiken Anton Brügger aus dem Sarganserland, den «Betondoktor aus Mels», wie ihn die «Volksstimme» mit Bezug auf seine konservative Haltung titulierte. Auch der konservative Fraktionsführer Rudolf Keel (1875–1954) lehnte das Frauenstimmrecht ab, weil die schweizerische Demokratie «viel weiter ausgestaltet» sei und «deshalb auch viel höhere Anforderungen» stelle.⁴⁴

Unterstützung erhielt die Motion Roth aus dem hauptstädtischen Freisinn. Jakob Zäch, Stadtammann Konrad Nägeli (1881–1951) und Textilunternehmer Arnold Mettler-Specker (1867–1945) wünschten besonders im Erziehungswesen die Mitarbeit der Frau. In der Folge entspann sich eine lebhafte Diskussion innerhalb der freisinnigen Partei zwischen Befürwortern und Gegnern des Frauenstimmrechts. Schliesslich schlug der konservative Nationalrat Eduard Guntli vor, die Motion Roth auf die mögliche Einführung eines aktiven und passiven Stimmrechts im Schulwesen einzugrenzen. Angesichts dieses Antrags und der allgemeinen Verwirrung beschloss der Rat, die Abstimmung über die Motion auf den folgenden Tag zu verschieben.

Am nächsten Morgen stellte der freisinnige Advokat Alfons Gmür (1878–1941) aus Rapperswil, der ausdrücklich betonte, persönlich ein Gegner des Frauenstimmrechts zu sein, zur allgemeinen Überraschung den Antrag, nur die Frage eines passiven Wahlrechts im Schulwesen prüfen zu lassen. Diesem Antrag schloss sich mit einem spöttischen Unterton auch Eduard Guntli für die Konservativen an sowie sämtliche freisinnigen Sprecher. Dagegen opponierte der im Jahr zuvor für die Sozialdemokraten in den Grossen Rat gewählte Pfarrer an der Linsebühl-Kirche in St. Gallen,

44 Gallus-Stadt 1954, S. 155; Volksstimme, 27./28. Januar 1931, Nr. 22/23, S. 3, St. Gallischer Grosser Rat.



Jakob Zäch, Sekretär der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons St.Gallen, setzte sich vehement für das Frauenstimmrecht ein, fand aber in der Partei wenig Rückhalt.

https://www.bild-video-ton.ch/bestand/objekt/Sozarch_F_5019-Fd-004



Jakobus Weidenmann mit seiner Frau Julia, geb. Bösch.

https://personenlexikon.bl.ch/images/9/93/Jacobus_und_Julie_Weidenmann-Boesch.jpg

Jakobus Weidenmann (1886–1964). Der mit der Dichterin Julie Weidenmann-Bösch (1887–1942) verheiratete Theologe hielt ein temperamentvolles Votum für das aktive und passive Wahlrecht der Frauen im Schulwesen und verlangte zusätzlich, dass den Kirchen in dieser Frage die volle Freiheit gewährt werde. Sein Antrag wie auch der Versuch von Bernhard Roth, die ursprüngliche Version der Motion zu retten, scheiterten. Die Regierung erhielt lediglich den Auftrag zu prüfen, ob und inwieweit im Schulwesen ein passives Wahlrecht eingeräumt werden sollte.⁴⁵

Die Sozialdemokraten waren über diesen Ausgang bitter enttäuscht und schoben die Schuld dem Freisinn zu, «der mit seiner Wetterfahnenpolitik, mit seiner steten Umfallbereitschaft (...) einen jämmерlichen Eindruck machte. Warum diese Zeitgenossen eigentlich noch liberal oder radikal heißen, mögen die Götter wissen.»⁴⁶

Die Regierung legte bereits zweieinhalb Monate später ihren Vorschlag zur Änderung der Verfassung «betreffend die Wählbarkeit von Schweizerbürgerinnen in Schulbehörden» vor. In der Maisession wurde eine neunköpfige Kommission bestellt und in der Novembersession kam das Geschäft in den Rat. Wie schon in der Kommission stellte die

Minderheit, angeführt von Bernhard Roth und Jakob Zäch, im Rat den Antrag, den Frauen nicht nur das passive, sondern in den Schulgemeinden auch das aktive Stimmrecht einzuräumen. Der Rat hielt aber an der Beschränkung auf das passive Wahlrecht fest.

In der folgenden Maisession kam es zur zweiten Lesung und schliesslich am 11. Mai 1932 zur Schlussabstimmung. Für die Annahme der Verfassungsänderung war die Mehrheit sämtlicher Ratsmitglieder nötig, also 87 Stimmen. Für die Vorlage stimmten 79 Grossräte, dagegen 50. 44 Parlamentarier enthielten sich oder waren abwesend. Damit galt der Revisionsvorschlag als abgelehnt; eine Volksabstimmung entfiel.⁴⁷ Diese kalte Erledigung machte deutlich, dass in einem grossen Teil der politischen Elite keinerlei Bereitschaft bestand, den Frauen auch nur in einem kleinen Bereich die politische Mitsprache einzuräumen.

Mit der Debatte von 1932 war die Frauenfrage für lange Zeit erledigt. Die konservativen und faschistischen Strömungen in Europa verdrängten die Frauen aus dem öffentlichen Leben. Das Frauenstimmrecht verschwand von der politischen Agenda; die Frau galt als Erzieherin und Hüterin des Hauses, auch wenn sie während des Zweiten Welt-

45 Volksstimme, 28. Januar 1931, Nr. 23, S. 3.

46 Volksstimme, 30. Januar 1931, Nr. 25, S. 1.

47 Verhandlungen Grosser Rat November 1931, S. 2–3.

rieges im Rahmen des Plans Wahlen oder des Frauenhilfsdienstes wichtige Aufgaben übernahm. Die nächsten Vorstöße zur politischen Gleichstellung erfolgten erst nach dem Zweiten Weltkrieg im Oktober 1945 durch eine neue Generation von Politikern.⁴⁸

Merkmale der frühen Diskussion um die Frauenfrage

Überblickt man die Diskussionen um das kantonale Frauenstimmrecht zwischen 1912 und 1932, so lassen sich sieben Feststellungen machen:

1. Die Anliegen der Vorstöße von Johannes Huber 1912 und Bernhard Roth 1929 wurden nicht als wichtige politische Geschäfte eingestuft, 1912 sogar belächelt. Regierung und Grosser Rat verzögerten die Begehren mehrmals. Nur dank den Eingaben von Frauenorganisationen kam der Prozess wieder in Gang.⁴⁹
2. Die «hommes féministes», die Männer, die das volle Frauenstimm- und Wahlrecht unterstützten, kamen überwiegend aus dem städtisch-protestantischen Bildungsbürgertum (Huber, Ehrenzeller, Roth, Weidenmann). Selbst akademisch geschult, waren sie meist mit gebildeten, in der Öffentlichkeit tätigen Frauen verheiratet.⁵⁰ Für die sozialdemokratischen Politiker war es aufgrund des Parteiprogramms selbstverständlich, die politische Gleichstellung der Frauen zu fordern. Dabei erhielten sie Unterstützung aus der evangelischen Pfarrerschaft. Die Politiker aus den übrigen Parteien (Scheiwiler, Zäch, Mettler-Specker) erklärten sich meist theoretisch für das Frauenstimmrecht, verteidigten aber aus taktischen Gründen den Weg der kleinen Schritte.
3. Der Einsatz für das Frauenstimmrecht beschränkte sich auf die politische Gleichstellung. Die Rollenbilder und die Rollenteilung waren kein Thema. Auch im Hause Huber in Rorschach war Marie für den Haushalt und die Erziehung der Kinder zuständig. Der Volksstimme-Redaktor und spätere Bundesrat Ernst Nobs (1886–1957) erinnerte sich noch 40 Jahre später, wie Marie bei den Fraktionssitzungen die Genossen «mit einem Festessen» erfreut hatte, weshalb die Sitzungen «beispielgebend gut besucht» waren.⁵¹
4. Vor dem Ersten Weltkrieg gab es in allen Parteien Befürworter des aktiven und passiven Wahlrechts. Alois



Alois Scheiwiler, 1907. In der Debatte 1913:
«An Opfersinn und Tugend, wie an Intelligenz
ist die Frau dem Manne durchaus ebenbürtig.»
wikipedia

Scheiwiler als Mitgründer der christlich-sozialen Arbeiterbewegung sagte 1913, es gebe an und für sich gegen das Frauenstimmrecht kein «göttliches und menschliches Gesetz». Das Frauenstimmrecht werde unbedingt kommen, «da es ganz im Zuge der Zeit liege».⁵²

Nach dem Ersten Weltkrieg und dem Landesgeneralstreik sah der überwiegende Teil der bürgerlichen Politiker das Frauenstimmrecht als eine sozialdemokratische Forderung, die der Erweiterung der politischen Macht der Linken diene. Die rechtsbürgerlichen Kräfte aus dem ländlichen Milieu, die sich 1918 über die Partegrenzen von Konservativen und Freisinnigen hinweg in der «Bauernpolitischen Vereinigung» zusammengeschlossen hatten, witterten im Frauenstimmrecht eine Gefahr für den bürgerlichen Staat. Christlich-soziale Stimmen für ein Frauenstimmrecht verstummten; die Ablehnung des Frauenstimmrechts wurde zu einem Bekenntnis zum bürgerlichen Staat, gerade auch im Militär.⁵³

5. Die einflussreichste politische Kraft war in der Zwischenkriegszeit sowohl im Bund als auch im Kanton die Konservative Volkspartei.⁵⁴ Die Konservativen sahen in der Verteidigung der Rechte der katholischen Kirche ihre vornehmste Aufgabe. Gestützt auf biblische Texte lehnten Kirche und Partei ein Frauenstimmrecht grundsätzlich ab. Diese Ablehnung verband sich mit dem Kampf gegen den Sozialismus und gegen die Fremden.⁵⁵

48 Verhandlungen Grosser Rat, Mai 1947, S. 31.

49 Annahme der Motions Greulich und Göttisheim im Nationalrat.
https://de.wikipedia.org/wiki/Frauenstimmrecht_in_der_Schweiz

50 Z.B. Elsa Mettler-Specker, Marie Huber-Blumberg. Vgl. für Elsa Mettler: Gallus-Stadt 1973, S. 225–226.

51 Nobs, Erinnerungen an St. Gallen, S. 4.

52 Volksstimme, 27. Mai 1913, Nr. 121, S. 1, Frauenstimmrecht vor dem Grossen Rat.

53 Heitz, Bürgerwehr St. Gallen, S. 6–7.

54 Lang, Demokratie, S. 176–177.

55 Baumgartner: Christlichsoziale, S. 447; Holenstein, Konservative Volkspartei, S. 323–324.

Auch im ländlichen Freisinn sah man die Gefahr, dass «Ausländerinnen, die mit der Muttermilch wohl wenig Schweizertum eingesogen», ihre «fremdländischen Ideen» in den Parlamenten propagieren könnten.⁵⁶

Im politischen Alltag vertraten die konservativen Parlamentarier einen «gesunden Fortschritt» und unterstützten in den Debatten teilweise Schritte zu einem passiven Wahlrecht. In den anschliessenden Volksabstimmungen von 1921 und 1925 torpedierte die Partei aber diese Beschlüsse mit dem Verweis auf die Stimmung in der Bevölkerung. Unterstützung erhielten die Konservativen durch den ländlichen Freisinn, der ebenfalls nicht müde wurde, Haushalt und Erziehung der Kinder als «natürliche» Bestimmung der Frau zu beschwören.⁵⁷

6. Taktisch versuchten die Befürworter eines Frauenstimmrechts, möglichst offene Verfassungsbestimmungen zu formulieren, in der Hoffnung, auf Gesetzesebene ein Wahlrecht verwirklichen zu können. Diese taktischen Schachzüge brachten keinen Erfolg, denn die konservativen Männer wollten zu keinem Zeitpunkt ihre Macht aus den Händen geben.

7. Bei allen Schwierigkeiten gehört es zu den Verdiensten der Verfechter eines allgemeinen Frauenstimmrechts, die Diskussion angestoßen zu haben. Angesichts internationaler Entwicklungen wollten Demokraten, Freisinnige und Konservative nicht ganz fortschrittsfeindlich erscheinen. So war man bereit, die Arbeit der Frau in den Schul- und Armenbehörden und in den konfessionellen Institutionen zuzulassen, soweit es den männlichen Wahlbehörden passte. Aber auch den kleinen Teilschritten blieb ein Erfolg versagt. In den ländlichen Bezirken, die als Folge des Zusammenbruchs der Stickerei wieder stärker bäuerlich geprägt waren, stiess die Vorstellung einer politischen Beteiligung der Frauen auf hartnäckigen, durch die lokalen Eliten geförderten Widerstand. Anklang fand das Frauenstimmrecht nur in städtisch-industriellen Regionen: 1921 im Bezirk St. Gallen, 1925 in St. Gallen und Rorschach und 1971 in den Bezirken St. Gallen, Rorschach und See. In der Wirtschaft und im öffentlichen Leben der Städte waren die Frauen, die z.T. über eine gute Ausbildung verfügten, sehr viel präsenter als auf dem Land. Dies schuf bei den Männern die soziologisch-mentalnen Voraussetzungen für eine politische Gleichstellung der Frauen.

Literatur:

- Amtsblatt des Kantons St. Gallen 1909–1932.
- Baumgartner, Walther. Die Christlichsoziale Partei des Kts. St. Gallen 1911–1939. St. Galler Arbeiterschaft und Angestellte zwischen Katholizismus und Sozialismus, SGKG 30, 1998. St. Gallen 1998.
- Butz, Richard. Von Wagnissen. Utopisten, Visionäre, Gottsucher, Aussenseiter und Pioniere zwischen Walensee und Bodensee im 20. Jahrhundert. St. Gallen 2012.
- Custer-Oczeret, Hilde. Auf den Spuren der politisch tätigen Frauen. In: Schweizer Frauenblatt, 21. Aug. 1953, Nr. 34.
- Egli, Gustav. 50 Jahre Landesverband freier Schweizer Arbeiter. Zürich 1969.
- Ehrenzeller, Ernst. Die evangelische Synode des Kts. St. Gallen von 1803 bis 1922. In: NjblSG 104, 1964, S. 1–75.
- Evang. Kirchliche Erlasse des Kantons St. Gallen. Bd.V, Nr. 1 bis 123 von 1910 bis Mai 1926. St. Gallen 1926.
- 50 Jahre Gemeinnütziger Frauenverein St. Gallen. Sektion des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, 1889–1939. St. Gallen 1939.
- 50 Jahre Volksstimme. Zur Geschichte der ostschweizerischen Arbeiterbewegung und Arbeiterpresse. St. Gallen 1954.
- Gallus-Stadt. Jahresmagazin der Stadt St. Gallen. St. Gallen 1943–1984.
- Göldi, Wolfgang. Eduard Guntli. Artikel HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/006349/2007-03-13/>
- Heitz, Philipp. Bürgerwehr St. Gallen, 1919–1929. Referat, gehalten an der Jahresversammlung vom 2. März 1929. St. Gallen 1929.
- Hilty, Carl. Frauenstimmrecht. In: Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, hg.v. C. Hilty, 1897, Bern 1897, S. 243–376.
- Holenstein, Thomas. Geschichte der konservativen Volkspartei des Kts. St. Gallen 1834–1934. St. Gallen 1934.
- Kissel, Margrit und Oettli, Mascha. Sozialdemokratische Frauengruppen der Schweiz. Werden und Wirken, Separatabdruck aus der Zeitschrift «Die Frau in Leben und Arbeit». Zürich 1960.
- Lang, Josef. Demokratie in der Schweiz. Geschichte und Gegenwart. Baden 2020.
- Ludi, Regula. Marie Huber. Artikel HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/031791/2011-07-20/>
- Nobs, Ernst. Erinnerungen an St. Gallen. In: 50 Jahre Volksstimme. Jubiläumsausgabe. St. Gallen 1954, S. 4.
- Die Ostschweiz. St. Gallen 1912–1932.
- Roschewski, Heinz. Die st.gallische Sozialdemokratie in Vergangenheit und Gegenwart. In: 50 Jahre Volksstimme. St. Gallen 1954, S. 93–154.
- Roschewski, Heinz. Zum 10. Todestag von Johannes Huber. In: Rote Revue: sozialistische Monatsschrift, 1. Mai 1958, Bd.37 (5), S. 143–146.
- Sankt-Galler Geschichte 2003. Bd.7: Die Zeit des Kantons 1914–1945. St. Gallen 2003.
- St. Galler Tagblatt. Ausgabe für Stadt und Region St. Gallen. St. Gallen 1912–1932.
- Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/058044/2019-06-12/>
- Seebass, Friedrich. Carl Hilty. Jurist, Historiker, Christ. Giessen und Basel 1956.
- Specker, Louis. Johannes Huber. Artikel HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/003995/2011-07-20/>
- Stückelberger, Hans Martin. Die evangelische Pfarrerschaft des Kts. St. Gallen, St. Gallen 1971.
- Verhandlungen des Grossen Rates des Kts. St. Gallen 1901–1945. St. Gallen 1912–1947.
- Volksstimme. Sozialdemokratisches Tagblatt für die Kantone St. Gallen, Appenzell, Graubünden und Glarus. 1912–1932.
- Vollenweider, Basil. Historische Abklärung zur Ehrung von Wilhelm Bürgler und weiterer Rapperswiler Persönlichkeiten als Namengeber von Wegen, Strassen oder Plätzen in Rapperswil-Jona. Rapperswil 2016. https://a.sprj.ch/images/2018/Gutachten_zu_WilhelmBuergler.pdf
- Widmer, Marina (Hg.). Blütenweiss bis Rabenschwarz. St. Galler Frauen – 200 Porträts. Zürich 2003.

56 St. Galler Tagblatt, Mittwoch, 26. Mai 1920, Nr. 121, Morgenblatt, S. 4.

57 Volksstimme, 27. Januar 1931, Nr. 22, S. 3.